



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Andrea Wicklein
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 21. März 2011

**Schriftliche Fragen im März 2011
Arbeitsnummern 3/118 und 3/119**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im März 2011
Arbeitsnummern 3/118 und 3/119

Frage Nr. 3/118:

Inwiefern will die Bundesregierung nach dem Beschluss über das Bildungs- und Teilhabepaket auch künftig sicherstellen, dass der Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kitas, Schulen und Horten von einem Euro, sofern Städte und Gemeinden diesen in Härtefällen übernehmen, auf der Grundlage des § 1 Absatz 11 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung bei der Berechnung der Leistungsgewährung nicht leistungsmindernd zu berücksichtigen ist?

Frage Nr. 3/119:

Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 33 von MdB Daniela Kolbe vertretenen Auffassung auf Bundestagsdrucksache 17/4326, dass freiwillige Angebote von Städten und Gemeinden, wie die Übernahme des letzten Euro ohne gleichzeitige Leistungsminderung, weiterhin möglich bleiben?

Antwort:

Die Fragen Nr. 118 und 119 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Freiwillige Angebote von Städten und Gemeinden, die den Eigenanteil von einem Euro für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder in Tagespflege, Schulen und Horten übernehmen, bleiben auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - und damit des Bildungs- und Teilhabepakets - ohne gleichzeitige Leistungsminderung möglich.

Dabei ist für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) zu differenzieren:

Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen

Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.

Sollte die Kommune jedoch den Leistungsbezieher Geldmittel zum Ausgleich des Eigenanteils zukommen lassen, wäre dies bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsbezieher als Einkommen zu berücksichtigen (vgl. § 11 SGB II). Diese Umsetzungsform dürfte aber im Regelfall nicht gewollt sein.

Unabhängig davon, ob eine teilweise oder vollständige Bezuschussung des Eigenanteils von einem Euro durch die Kommune erfolgt, haben die Familien Anspruch auf die Berücksichtigung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Absatz 6 SGB II.

Bei der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) besteht eine dem § 1 Absatz 1 Nummer 11 ALG II-V entsprechende Regelung nicht. Hier gilt zur näheren Bestimmung von Einkommen die Verordnung zur Durchführung des § 82 des SGB XII. Danach sind Sachbezüge, auch Kost, als Einnahmen zu bewerten. Es ist aber davon auszugehen, dass im Anwendungsbereich des SGB XII in der Praxis eine Anrechnung des Mittagessenzuschusses der Kommune nicht erfolgen wird, da dies für die Kommune ein „In-sich-Geschäft“ darstellen würde. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass die Kommune erst freiwillig einen Zuschuss zum Mittagessen zahlt und diesen dann als Träger der Sozialhilfe in gleicher Höhe als Einkommen vom Regelbedarf des Kindes wieder absetzt. Zudem dürften die Kommunen dafür Sorge tragen, dass Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, mit Kindern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, gleich behandelt werden.